

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

19.

---

28.) Verordnung der Landesregierung,  
die Erläuterung des Publicandi vom 5ten Februar 1814. wegen Abschaffung  
der Singschulen der Schuljugend betreffend,

vom 21sten August 1824.

Von SEINER Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. In dem Publicando Unserer Landesregierung vom 5ten Februar 1814. (Gouvernementsblatt No. 26. S. 203.) ist §. 2. die Anordnung enthalten, daß an den Orten, wo die Singschulen der Schullehrer mit ihren Schülkern anoch üblich seyen, die Gerichtsobrigkeiten, mit Zuziehung der Superintendenten, oder, nach Befinden, der Ortsgeistlichen, sich bemühen sollen, dieselben durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Schullehrern und den Communen abzustellen.

Damit nun aber der hierbei beabsichtigte gemeinnützige Zweck desto eher erreicht werden möge, so befinden Wir für zweckmäßig, die obgedachte Anordnung hiermit dahin zu erläutern, daß künftig, wenn bei den mit den Kirchfahrten zu veranstaltenden gütlichen Ueberhandlungen sich die Mehrheit der Mitglieder derselben, welche nach ihrer Gesammtzahl, ohne Rücksicht auf den Wohnort, in vorkommenden Fällen zu berechnen ist, für die